

1. Ist § 1262 BGB. auch dann anzuwenden, wenn ein Pfandrecht, das an einem Schiffe durch Eintragung in ein ausländisches öffentliches Register begründet wurde, mit anderen Pfandrechten zusammentritt, die nach der Ausnahme des Schiffes in ein deutsches Schiffsregister in dieses eingetragen worden sind?

I. Zivilsenat. Ur. v. 14. Juni 1911 i. S. Aktiengesellschaft Erste Nederlandsche Scheepsverband Maatschappij (Nl.) w. Cobl. Volksb. u. Gen. (Bell.). Rep. I. 116/10.

I. Landgericht Duisburg.

II. Oberlandesgericht Düsseldorf.

Die Parteien hatten in dem Zwangsversteigerungsverfahren über das im Schiffsregister des Amtsgerichts St. Goar, später des Amtsgerichts Duisburg eingetragene Schiff „Hedwig“ ihre pfandrechlich gesicherten Ansprüche angemeldet. Die Klägerin verlangte für ihre Hauptforderung von reiflich 18 603,10 M nebst Zinsen und Kosten Befriedigung an erster Stelle. Der Schiffseigner hatte für die Klägerin wegen eines Darlehns von ursprünglich 19 600 holl. Gld. eine — am 14. Juli 1899 in das Hypothekenregister zu Rotterdam eingeschriebene — Hypothek an dem in Holland erbauten Schiffe bestellt. Am 11. Oktober 1899 war sodann das Schiff in das Schiffsregister des Amtsgerichts zu St. Goar eingetragen worden, und gleichzeitig für die Beklagten zu 2 und 3 (minderjährige Söhne des Schiffseigners) ein Pfandrecht im Betrage von 10 500 M. Demnächst war die Eintragung der übrigen Pfandrechte zu den nachstehenden Zeiten und Beträgen erfolgt: für die Beklagte zu 1 30 000 M am 29. März 1903, für den Beklagten zu 4 5 000 M am 13. Oktober 1904, und für die Beklagten zu 5 14 345 M am 7. Juli 1906.

Nach dem vom Vollstreckungsgericht aufgestellten Teilungsplane sollten von dem Versteigerungserlöse zu 48019,20 *M* entfallen auf

die Kosten des Verfahrens usw.	1869,67 <i>M</i>
die Beklagten zu 2 und 3	10500,00 "
die Beklagte zu 1	30000,00 "
den Beklagten zu 4	5359,03 "
den Beklagten zu 5	290,50 "

Der Klageantrag der Klägerin war darauf gerichtet, die Beklagten zu verurteilen, einzuwilligen, daß aus dem hinterlegten Erlöse an die Klägerin deren bezeichnete Forderung gezahlt werde. Das Landgericht wies die Klage ab. Die Berufung der Klägerin wurde gegenüber den Beklagten zu 2 und 3 völlig, gegenüber der Beklagten zu 1 teilweise zurückgewiesen, und im übrigen wurde die Entscheidung von Eiden abhängig gemacht, welche die Beklagten zu 1, 4 und 5 in betreff ihres guten Glaubens leisten sollten.

Die von der Klägerin eingelegte Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Auf Grund einwandfreier, auch nicht angefochtener, zu einem wesentlichen Teile überhaupt der Revision nicht zugänglicher Erwägungen ist das Berufungsgericht zu dem Ergebnisse gelangt, daß der Klägerin ein in Holland erworbenes Pfandrecht an dem Schiffe „Hedwig“ zustand, das sich durch den Zuschlag in der Zwangsversteigerung in einen Anspruch auf den Erlös verwandelt habe. Die Frage, ob sich die Beklagten gegenüber den von der Klägerin geltend gemachten Rechten auf den Art. 30 Einf.Ges. zum B.G.B. berufen können, läßt das Berufungsgericht unentschieden. . . .

Das Berufungsgericht nimmt ferner mit Recht an, daß das Pfandrecht der Klägerin und die Pfandrechte der Beklagten nebeneinander bestehen. Was die Rangordnung anlangt, so ist das Gericht zu dem Ergebnisse gelangt, daß das Pfandrecht der Klägerin, weil es im deutschen Register nicht eingetragen war, den Pfandrechten derjenigen Beklagten nachsteht, welchen das klägerische Pfandrecht ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt geblieben war, daß dagegen dieses Pfandrecht den Rechten der schlechtgläubigen Beklagten vorgeht. Diese Auffassung ist zu billigen; sie wird von der Revision vergeblich bekämpft. Das Berufungsgericht legt mit der herrschenden

Behre die Vorschriften des § 1262 BGB. dahin aus, daß das durch Eintragung in das Schiffsregister neu erworbene Pfandrecht dem an dem Schiffe bestehenden, aber nicht mehr eingetragenen älteren Pfandrechte vorgeht, wenn der Erwerber des neuen Pfandrechts in gutem Glauben war. Einen unmittelbaren Ausdruck hat diese Meinung freilich in § 1262 nicht gefunden. Das Gesetz bestimmt aber erstens in Abs. 1 des § 1262, daß auch gegenüber dem gutgläubigen Erwerber eines Pfandrechts das ältere Pfandrecht seine Kraft behält, solange es im Schiffsregister eingetragen ist. Hierdurch wird der Schluß nahegelegt, daß dieses ältere Pfandrecht dann seine Kraft nicht behalten soll, daß also das neue Pfandrecht vorgeht, wenn jenes nicht mehr im Schiffsregister eingetragen ist. Daß dieser Schluß zulässig ist, wird sodann durch Abs. 2 Satz 2 des § 1262 bestätigt. Wenn hier bestimmt wird, daß der gutgläubige Erwerber eines bereits bestehenden, eingetragenen Pfandrechts gemäß § 1208 Satz 1 BGB. nicht hinter ein früher eingetragenes, mit Unrecht gelöschtes Pfandrecht zurückzutreten braucht, so sind keine Gründe erkennbar, aus denen das Gesetz den Erwerber eines für ihn neu einzutragenden Pfandrechts hätte schlechter stellen wollen. Mag man nun dem Abs. 1 oder dem Abs. 2 Satz 2 des § 1262 eine größere Bedeutung beilegen wollen, so viel unterliegt keinem wesentlichen Bedenken, daß nach dem Willen des Gesetzes die Rechte des Erwerbers eines neuen Pfandrechts an einem eingetragenen Schiffe durch solche älteren Pfandrechte, die durch das Register nicht ersichtlich gemacht sind, und die dem Erwerber ohne grobe Fahrlässigkeit unbekannt geblieben waren, nicht verkürzt werden sollen.

Das Gesetz, das in den §§ 1259 flg. ein im Schiffsregister eingetragenes Schiff im Auge hat, an dem Pfandrechte nur durch Eintragung in das Register entstehen können, trifft allerdings zunächst nur Pfandrechte, welche durch Eintragung begründet worden sind. Im gegenwärtigen Falle handelt es sich dagegen um ein in Holland begründetes Pfandrecht, das überhaupt im deutschen Schiffsregister nicht eingetragen gewesen ist. Allein dem Berufungsgerichte ist darin zuzustimmen, daß einem solchen Pfandrechte keine größere Kraft beizumessen kann, als dem Pfandrechte, das eingetragen war und dann mit Unrecht gelöscht wurde. Es wäre mit der Verkehrssicherheit schwer zu vereinbaren, wenn unbekannt gebliebene, im Auslande —

wenn auch durch Eintragung in ein dortiges öffentliches Register — entstandene Pfandrechte den für gutgläubige Erwerber ordnungsmäßig neu eingetragenen Pfandrechten vorgingen. Ein solches Ergebnis ließe sich um so weniger rechtfertigen, als der gutgläubige Erwerber eines Faustpfandrechts an dem noch nicht eingetragenen Schiffe, dessen Heimatsort im Deutschen Reiche lag, gemäß § 1208 BGB. von dem in Holland eingetragenen Pfandrechte keine Beeinträchtigung seines Rechtes zu erleiden gehabt hätte. Ausreichende Gründe können dafür nicht angeführt werden, daß das Gesetz den Erwerber des durch Eintragung entstehenden Pfandrechts — abgesehen davon, daß das Register das Eigentum des Eingetragenen nicht gewährleistet (vgl. auch Entsch. des RG.'s Bd. 74 S. 408) — in eine ungünstigere Lage versetzen wollte. Vielmehr stellen sich die Vorschriften in § 1262 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ihrem wesentlichen Inhalte nach dar als eine Anwendung der Vorschriften des § 1208 Satz 1 über das Faustpfand auf das ins Schiffsregister einzutragende Pfandrecht. Der Versuch der Revisionsbegründung, die Entsch. des RG.'s in Zivils. Bd. 45 S. 276, die einen dem alten Rechte unterstehenden Fall betrifft, zu verwerten, kann um so weniger Erfolg haben, als es sich damals um ein holländisches Schiff handelte, das sich nur vorübergehend auf einer Fahrt in Deutschland befand. Überdies wird in dem Urteil ausdrücklich ausgesprochen, es solle nicht entschieden werden, wie die Sache zu beurteilen sein würde, wenn das Schiff endgültig nach dem deutschen Inland übertragen worden wäre (S. 280). . . . Nicht haltbar ist die Meinung der Revision, daß die Vorschrift des Art. 184 Einf.Ges. zum BGB. der vom Berufungsgericht vertretenen Auffassung entgegenstehe. Nach Art. 184 bleiben die alten Pfandrechte „mit dem sich aus den bisherigen Gesetzen ergebenden Inhalt und Range“ bestehen; Art. 184 will aber nicht die Frage regeln, ob die gutgläubigen Erwerber neuer Pfandrechte gegenüber den alten Pfandrechten zu schützen sind (vgl. Planck, BGB. Bem. 5 c zu Art. 184 S. 360, 361).

Nach den Feststellungen des Berufungsgerichts waren die Beklagten zu 1, 4 und 5 in gutem Glauben, vorausgesetzt daß sie die auferlegten Eide leisten können. Die gegen diese Feststellungen von der Revision erhobenen Einwendungen sind unbegründet. Ins-

besondere ist die Annahme des Berufungsgerichts zutreffend, daß das deutsche Schiffsregister die in Holland zu Gunsten der Klägerin bewirkte Belastung nicht ersehen ließ.

Dem Pfleger der Beklagten zu 2 und 3 war — wie das Berufungsgericht feststellt — beim Erwerbe des Pfandrechts für diese Beklagten das Pfandrecht der Klägerin bekannt. Diese Beklagten müssen also das Klägerische Pfandrecht vorgehen lassen. Sie können es indes vorgehen lassen, ohne daß ihre Ansprüche beeinträchtigt werden, weil der Erlös der Zwangsversteigerung so groß ist, daß auch bei dem Vorgange der Klägerin die Beklagten mit 10500 *M* noch voll zum Zuge kommen, und noch ein Rest (15259,82 *M*) für die nachstehenden Berechtigten verbleibt. Hiernach ist es zu billigen, wenn das Berufungsgericht auf jeden Fall eine Befriedigung der Beklagten zu 2 und 3 eintreten läßt. Ebenfowenig ist es zu beanstanden, wenn auch gegenüber der Beklagten zu 1 die Berufung unbedingt insoweit zurückgewiesen ist, als der Widerspruch gegen deren Forderung für einen höheren Betrag als (30000—15259,82 *M*) 14740,18 *M* erhoben worden ist.“ . . .